

Regelung zur Nutzung des persönlichen digitalen Lernbegleiters durch Schülerinnen und Schüler

Einleitung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft erhalten leihweise ein digitales Gerät zur Verfügung gestellt. Es handelt sich bei diesem Gerät um ein persönliches Lern- und Arbeitsinstrument für den Unterricht, daher die Bezeichnung «digitaler Lernbegleiter». Bis zum Erlass einer Verordnung Schulinformatik sowie eines Benutzungsreglements gelten die nachfolgenden Nutzungsregeln.

Persönliche Geräte und Nutzung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Dauer der Schulzeit ein persönliches Gerät (iPad inkl. Tastaturhülle und digitaler Stift), welches sie als persönliches Lern- und Arbeitsinstrument nutzen dürfen. Sie behandeln die Geräte sorgfältig und ressourcenschonend. Die Geräte sind immer in einer Schutzhülle zu transportieren und dürfen nur bei technischen Problemen aus der Tastaturhülle genommen werden. So können teure Schäden (z.B. Displayschaden mit Glasbruch) weitgehend vermieden werden. Sie achten darauf, dass die Geräte im Unterricht funktionsfähig und aufgeladen sind und beachten die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer.

WLAN-Zugang

Den Lernenden steht in der Schule ausschliesslich das WLAN «SBL1to1» zur Verfügung. Der WLAN-Zugang erfolgt über eine Anmeldung mit dem persönlichen SBL-Login und Passwort. Die Weitergabe des Passwortes ist untersagt.

Rechtliche Bedingungen

Bei jeder Nutzung ist die geltende Rechtsordnung zu beachten. Es ist insbesondere verboten, auf Daten mit widerrechtlichem, urheberrechtsverletzendem, rassistischem, ehrverletzendem, pornografischem oder herabwürdigendem Inhalt zuzugreifen oder solche zu verbreiten. Die Privatsphäre anderer ist strikte zu wahren.

Sorgfaltspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind persönlich dafür verantwortlich, dass die Nutzung keine Schäden an den Informatikmitteln selber, den damit verbundenen Systemen und Netzwerken oder an den darauf gespeicherten Daten zur Folge hat. Die Installation und Verwendung von nicht vom Kanton zur Verfügung gestellter Hard- und/oder Software ist grundsätzlich untersagt. Die vom Kanton getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht manipuliert oder entfernt werden.

Informationssicherheit und Datenschutz

Das Gerät ist gegen Diebstahl zu schützen und Passwörter sind sicher zu verwahren. Steht das Gerät nicht unmittelbar in Gebrauch, ist der Zugang hierzu so zu sperren, dass dieser nur mit der persönlichen Zugangskennung entsperrt werden kann. Die Weitergabe dieser Zugangskennung ist untersagt. Das Gerät ist bei Nichtgebrauch an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Dokumente, welche im Rahmen des Unterrichts erstellt werden, dürfen grundsätzlich auf Microsoft 365 (OneDrive, Teams, etc.) gespeichert werden. Enthalten diese Dateien besondere Personendaten im Sinne des § 3 Absatz 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG; SGS 162), so sind diese lokal auf dem Gerät zu speichern.

Die Geräte und auch die Software werden zentral verwaltet. Software-Updates oder -Anpassungen auf den Geräten erfolgen weitgehend automatisiert. Die zuständigen Mitarbeitenden von IT.SBL haben im Rahmen ihres Arbeitsauftrags beschränkt Zugriff auf Daten. Muss ein Gerät neu aufgesetzt werden, können lokal auf dem Gerät gespeicherte Daten nicht wiederhergestellt werden.

Erziehungsberechtigte, Nutzung zu Hause

Schülerinnen und Schüler dürfen die Geräte mit nach Hause nehmen und für schulische und private Zwecke nutzen. Die private Nutzung darf die schulische nicht beeinträchtigen. Zu Hause beachten sie die individuellen Regeln der Erziehungsberechtigten bezüglich Umgang und Nutzung des Gerätes. Die Schule begrüsst es grundsätzlich, wenn die Geräte auch zuhause mit dem Internet verbunden werden können.

Versicherung, Haftung

Die Geräte sind Eigentum des Kantons Basel-Landschaft. Die Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) haften bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden und bei Verlust eines Gerätes. In diesen Fällen wird jeweils der Zeitwert des Gerätes in Rechnung gestellt (im ersten Jahr CHF 400.–, im zweiten Jahr CHF 250, im dritten Jahr CHF 150.–). Die Schülerinnen und Schüler melden einen Verlust- oder Schadenfall umgehend der Klassenlehrperson. Das Zubehör (Tastaturhülle, digitaler Stift, Ladegerät und -kabel) muss bei selbstverschuldetem Defekt oder Verlust (inkl. Diebstahl) auf eigene Kosten ersetzt werden.

Rückgabe des Gerätes nach Ablauf der Schulzeit

Die Rückgabe des Gerätes erfolgt nach Ablauf der Schulzeit, in der Regel nach 3 Jahren, bzw. Austritt aus der Stammklasse. Das Gerät ist ohne Zubehör, jedoch in einwandfreiem Zustand abzugeben (keine Schäden oder tastbare Gebrauchsspuren). Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ist ein angemessener Betrag, höchstens jedoch CHF 100.– (bezogen auf eine Nutzung von 3 Jahren) zu entrichten.

Verstösse gegen die Nutzungsregeln und Weisungen der Lehrpersonen

Die Schule kann bei Verstössen gegen diese Nutzungsregeln oder gegen Weisungen der Lehrpersonen je nach Schwere die Nutzung des Geräts einschränken oder das Gerät einziehen. Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen nach dem Bildungsgesetz.

Schule:

Klassenlehrperson:

Vorname:	Name:
----------	-------

Gerät:

Typ:	Seriennummer:
------	---------------

Schülerin, Schüler

Vorname:	Name:
Klasse:	

Einverständniserklärung

Wir haben die Nutzungsregeln gelesen und sind damit einverstanden.

Ort:

Datum:

Unterschrift:
Schülerin, Schüler

Unterschrift(en):
Erziehungsberechtigte Personen